

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 30

Die Mitbestimmung  
des Betriebsrats beim Entgelt

Von

Dr. Wilhelm Moll



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**WILHELM MOLL**

**Die Mitbestimmung des Betriebsrats beim Entgelt**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 30**

# Die Mitbestimmung des Betriebsrats beim Entgelt

Von

Dr. Wilhelm Moll



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Moll, Wilhelm**

Die Mitbestimmung des Betriebsrats beim Entgelt. —

1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1977.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 30)

ISBN 3-428-03928-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03928 9

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu Beginn des WS 1976/77 als Dissertation vorgelegen. Diese wurde zur Drucklegung nicht unerheblich gekürzt. So wurden insbesondere die Ausführungen zum Tarifvorbehalt ausgespart. Literatur und Rechtsprechung sind bis einschließlich März 1977 berücksichtigt. Für die Anregung zur Bearbeitung des Themas sowie für die Betreuung und Förderung der Arbeit — ungeachtet der durchaus gegensätzlichen Standpunkte bei der Beurteilung der aufgeworfenen Fragen — danke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wiedemann. Dem Verlag schulde ich Dank für die Aufnahme der Arbeit in seine Reihe „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“.

Köln, März 1977

*Wilhelm Moll*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b>	23
<i>Erster Teil</i>	
<b>Mitbestimmung beim Leistungslohn</b>	25
§ 1 Mitbestimmung beim Akkordlohn	26
A. Lohntechnische Seite	26
I. Betriebliche Akkordordnung	26
1. Entscheidung über die Einführung von Akkordlohn und das Mengenmaß	26
2. Auswahl von Akkordart, Akkordform und Akkordsystem	27
3. Abgrenzung zwischen Nr. 10 und 11 des § 87 Abs. 1 BetrVG	28
II. Durchführung des Akkords am Fertigungsplatz	28
1. Festsetzung der einzelnen Vorgabewerte	29
a) Problematik	29
b) Gesetzeswortlaut	30
c) Entstehungsgeschichte	30
d) Systematik und Telos der Mitbestimmung	31
aa) Keine Mitbestimmung im Einzelfall	31
bb) Kein bloßer Vollzug technischer Regeln	32
cc) Vereinbarkeit mit der Arbeitswissenschaft	34
dd) Erfüllung des Sinns der Mitbestimmung	36
e) Ergebnis	39
f) Praktikable Ausgestaltung des Mitbestimmungsverfahrens	39
g) Streitigkeiten über die Größe des einzelnen Vorgabewerts	42
2. Ermittlung der Zeiten	44
B. Lohnpolitische Entscheidung über die Lohnhöhe	44
I. Verfassungskonformität einer betrieblichen Mitbestimmung über Fragen der Lohnhöhe	45

II. Beschränkung der Mitbestimmung beim Geldfaktor auf den Gesichtspunkt der Lohngerechtigkeit? .....	46
1. Fehlen absoluter Lohngerechtigkeit .....	47
2. Arbeitswissenschaftliche Richtigkeit des Akkordlohns und Funktion des Geldfaktors .....	47
3. Gesetzgeberische Intention .....	49
4. Verhältnis zu § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG .....	51
5. Ergebnis .....	52
III. Beschränkung des persönlichen Geltungsbereichs des § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG auf gewerbliche Arbeiter? .....	52
§ 2 Mitbestimmung bei Prämienlohn .....	54
A. Begriff des Prämienlohns .....	54
B. Beteiligung des Betriebsrats an allen den Prämienlohn betreffenden Entscheidungen .....	55
I. Einführung von Prämienlohn .....	55
II. Wahl der Bezugsgröße .....	57
III. Prämiensystem und -verfahren .....	58
IV. Prämienleistungsnorm .....	58
V. Prämienkurve und Festsetzung der Prämiensätze .....	60
1. Prämienkurve und Arbeitswissenschaft .....	60
2. Prämiensätze und Lohnpolitik .....	61
VI. Prämienanfangs- und -endpunkt .....	62
VII. Verteilungsschlüssel und Dotierungsrahmen .....	63
VIII. Ergebnis .....	65
§ 3 Mitbestimmung bei der Provision .....	66
A. Einführung und System .....	66
B. Provisionsausgangslohn und Provisionssätze .....	67
I. Gesetzeswortlaut und Entstehungsgeschichte .....	67
II. Wertung der Provision als ein mit Akkord und Prämie vergleichbarer Leistungslohn .....	68
1. Provision als Leistungslohn .....	68
2. Vergleichbarkeit mit Akkord und Prämie .....	70
a) Voraussehbare Wechselbeziehung zwischen Erfolg und eingesetzter Arbeitsleistung .....	70
b) Ähnliche Lohnfindungsmethoden .....	71

Inhaltsverzeichnis	11
III. Bedeutungslosigkeit eines etwaigen Ausnahmecharakters des § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG .....	73
IV. Ergebnis .....	73
§ 4 Mitbestimmung bei sonstigen Leistungslöhnen .....	75
A. Gedinge? .....	75
B. Bedienungsgeld? .....	75
C. Erfolgs- bzw. Ergebnisbeteiligung? .....	76

*Zweiter Teil*

<b>Mitbestimmung bei Sozialeinrichtungen und Werkswohnungen</b>	78
§ 5 Mitbestimmung bei Sozialeinrichtungen .....	80
A. Objekt der Mitbestimmung: Sozialeinrichtungen .....	80
I. Einrichtung .....	80
1. Begriff .....	80
2. Verhältnisse bei der betrieblichen Altersversorgung ....	81
II. Sozialeinrichtungen .....	84
1. Keine Uneigennützigkeit der Leistungen .....	84
2. Entgeltcharakter der Leistungen .....	85
a) Soziale Leistungen im allgemeinen .....	85
aa) Praktische und wirtschaftliche Einordnung .....	85
bb) Rechtliche Qualifizierung .....	87
b) Betriebliche Altersversorgung im besonderen .....	90
c) Ergebnis .....	94
B. Mitbestimmte Maßnahmen .....	94
I. Grundgedanke für die Scheidung der mitbestimmten von der mitbestimmungsfreien Sphäre in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ..	94
II. Beurteilung der einzelnen Vorgänge bei Schaffung und Er- haltung von Sozialeinrichtungen .....	101
1. Mitbestimmungsfreier Bereich .....	101
a) Errichtung .....	101
b) Zweckbestimmung .....	102
c) Begünstigter Personenkreis .....	102

d) Dotierung .....	103
e) Bindung des Arbeitgebers bei Mittelherabsetzung und Schließung .....	104
2. Mitbestimmter Bereich .....	106
a) Form .....	106
b) Veräußerung und Verpachtung .....	107
c) Organisatorische und technische Belange .....	108
d) Leistungsplan und Preisfestsetzung im Rahmen der Dotierung .....	109
3. Keine Umgehung der Mitbestimmung .....	113
4. Zur Durchführung der Mitbestimmung .....	116
a) Mitbestimmung bei verpachteter Sozialeinrichtung ....	116
b) Mitbestimmung bei in sonstiger Weise betriebener Sozialeinrichtung .....	117
aa) Gemeinsame Ausschüsse gemäß § 28 Abs. 3 BetrVG	117
bb) Ausgestaltung im Rahmen von § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG .....	117
cc) Zuständigkeit der Einigungsstelle .....	119
§ 6 Mitbestimmung bei Werkmietwohnungen .....	121
A. Allgemeines .....	121
B. Objekt der Mitbestimmung: Werkmietwohnungen .....	122
C. Verhältnis zwischen Nr. 8 und 9 des § 87 Abs. 1 BetrVG .....	123
D. Mitbestimmte Maßnahmen .....	124
I. Das Mitbestimmungsrecht bei Zuweisung und Kündigung ..	125
II. Das Mitbestimmungsrecht bei der Mietpreisgestaltung .....	127
1. Wortlaut des Gesetzes .....	128
2. Systematik und Teleologie der Mitbestimmung .....	129
<i>Dritter Teil</i>	
<b>Mitbestimmung beim Entgelt gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG</b>	
§ 7 Entgeltbegriff des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG .....	135
A. Einbeziehung aller gemäß § 5 BetrVG erfaßten Arbeitnehmer ..	135
B. Entgeltcharakter aller geldwerten Leistungen des Arbeitgebers	136
I. Sozialleistungen im allgemeinen .....	136

II. Betriebliche Altersversorgung im besonderen .....	141
III. Systematisches Verhältnis der einzelnen Gegenstände des Mitbestimmungskatalogs zueinander .....	142
§ 8 Mitbestimmung im Bereich der Lohnfindung .....	144
A. Die Begriffe „Aufstellung“, „Einführung“, „Änderung“ und „An- wendung“ in § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG .....	144
B. Entlohnungsgrundsätze und -methoden .....	145
I. Ermittlung des Zeitlohns .....	146
II. Verteilungsschlüssel für sonstige Lohnbestandteile .....	148
1. Sozialleistungen .....	148
2. Vermögensbildende Maßnahmen .....	152
3. Einführung neuer Leistungsarten kein Entlohnungs- grundsatz .....	154
§ 9 Mitbestimmung bei der lohnpolitischen Entscheidung über die Lohnhöhe .....	157
A. Problemstellung .....	157
B. Klärung des Begriffs der formellen und materiellen Arbeitsbe- dingungen .....	158
C. Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Lohnge- staltung .....	161
I. Weite des Wortsinns .....	161
II. Kein grundsätzliches Verbot einer Mitbestimmung bei ma- teriellen Arbeitsbedingungen .....	162
1. Überblick über die Regelungen anderer Rechtsordnungen	163
2. Historische Entwicklung der betrieblichen Mitbestimmung	166
a) BRG 1920 .....	166
b) AOG 1934 .....	168
c) Betriebsrätegesetze der Länder gemäß KRG Nr. 22 ..	168
d) Entwicklung vom BetrVG 1952 zum BetrVG des Jah- res 1972 und Ergebnis .....	169
3. Grundsätze der Arbeitsverfassung .....	172
4. Sinnzusammenhang zwischen Betriebsverfassung und Ta- rifwesen .....	173
5. Sinn der Mitbestimmung des Betriebsrats: Bändigung des Direktionsrechts des Arbeitgebers? .....	175
6. Problem des Maßstabs für die lohnpolitische Entschei- dung der Einigungsstelle .....	177
7. Finanzielle Belastung des Arbeitgebers durch die Mitbe- stimmung .....	179

8. Einfluß der Mitbestimmung in materiellen Arbeitsbedingungen auf unternehmerisch-wirtschaftliche Entscheidungen .....	180
9. Gesichtspunkt des Betriebsfriedens .....	181
10. Zwischenergebnis: Weder eine Rechtsvermutung für noch gegen die Mitbestimmung in materiellen Angelegenheiten .....	183
III. Konkrete Betrachtung des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG .....	183
1. Entstehungsgeschichte .....	183
2. Systematik des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG .....	184
3. Sinn und Zweck der Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Lohngestaltung unter Berücksichtigung der Nr. 11 des § 87 Abs. 1 BetrVG .....	185
4. Ergebnis: Mitbestimmung bei der Lohnhöhe gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG .....	188
D. Schlußfolgerungen und Einzelfragen .....	188
I. Mitbestimmung bei der Höhe von Sozialleistungen .....	188
II. Kein Aussetzen des Mitbestimmungsrechts zur vorrangigen Berücksichtigung von Unternehmerinteressen .....	189
III. Sonderstellung der betrieblichen Altersversorgung .....	190

#### *Vierter Teil*

<b>Zum Initiativrecht des Betriebsrats und zum Freiwilligkeitsgrundsatz</b>	193
§ 10 Vollständiges Initiativrecht .....	193
A. Problematik und Meinungsstand .....	193
B. Stellungnahme .....	197
I. Begriffsbildung und Systematik des Gesetzes .....	197
II. Entstehungsgeschichte des Gesetzes .....	199
III. Verfassungskonforme Auslegung? .....	200
IV. Teleologische Reduktion unter dem Gesichtspunkt der vom BetrVG respektierten Unternehmerfreiheit? .....	200
V. Initiativrecht und die Interessen der einzelnen Arbeitnehmer	203
VI. Zusammenfassung und Ergebnis .....	203
§ 11 Mitbestimmung und Freiwilligkeitsgrundsatz .....	204

*Fünfter Teil*

**Ermessensbindung der Einigungssprüche in  
mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten** 206

§ 12	Formale Anknüpfung für eine Inhaltskontrolle der Einigungssprüche .....	206
	A. Zulässigkeit und Begründetheit im Mitbestimmungsverfahren ..	206
	B. Rechtssystematische Einordnung des § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG	208
§ 13	Maßstäbe für die Spruchfähigkeit der Einigungsstelle .....	211
	A. Mögliche Zielbeziehungen .....	211
	B. Arbeitnehmerinteressen .....	211
	C. Einbeziehung der unternehmerischen Freiheit in die Belange des Betriebs .....	212
	I. Wahrung der Unternehmerfreiheit durch das BetrVG .....	212
	II. Unternehmerische und betriebliche Entscheidungsebene ....	214
	1. Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmen ....	215
	a) Ungeeignetheit einer Definition mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Kategorien .....	215
	b) Rückgriff auf die hergebrachte arbeitsrechtliche Begriffsbildung .....	216
	2. Funktionelle Trennung bei gleichzeitiger Interdependenz der betrieblichen und unternehmerischen Entscheidungsebene .....	217
	III. Beachtung der Unternehmerfreiheit beim Setzen sozialer Daten durch die Einigungsstelle .....	219
	1. Eigene unternehmerische Zielsetzungen der Einigungsstelle als sachfremde Erwägungen .....	219
	2. Verhältnis zwischen Unternehmerfreiheit und sozialem Datenkranz .....	220
	a) Keine mittelbare Erdrosselung der Unternehmerfreiheit durch soziale Daten .....	220
	b) Ineinandergreifen von Unternehmerentscheidungen und betrieblicher Sphäre .....	221
	aa) Unternehmerische Zielkonzeption, Planung und Aktion als Vorgaben für betriebliche Subsysteme	221
	bb) Berücksichtigung von Marktverhältnissen und sozialen Daten im unternehmerischen Wirken .....	224
	cc) Abstimmung von Unternehmerprärogative und Datenabhängigkeit .....	225
	D. Erwägungen in konkreten Konfliktsfällen .....	226
	I. Lohntechnische Entscheidungen .....	227

II. Höhe von Zeit- und Leistungslohn .....	228
III. Einführung und Umfang von Sozialleistungen .....	229

<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Ausblick</b>	<b>230</b>
--	------------

<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>233</b>
-----------------------------	------------

## Abkürzungsverzeichnis

ABG	= Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. 6. 1865, GS S. 705
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AOG	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934, RGBl. I S. 45
AP	= Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts — Arbeitsrechtliche Praxis —
Arbeiterschutzgesetz	= Gesetz zur Änderung der ReichsGewO vom 1. 6. 1891, RGBl. S. 261
Arbeitgeber	= Der Arbeitgeber. Offizielles Organ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
AR-Blattei D	= Arbeitsrecht-Blattei, Handbuch für die Praxis
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953, BGBl. I S. 1267
ArbR	= Arbeitsrecht
ArbuSozPol	= Arbeit und Sozialpolitik
ArbVG	= Österreichisches Arbeitsverfassungsgesetz vom 1. 7. 1974, BGBl. Nr. 22/1974; i. d. F. vom 11. 6. 1975, BGBl. Nr. 360/1975
ArbZeitVO	= Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 1923, RGBl. I S. 1249; i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 4. 1927, RGBl. I S. 109
ARS	= Arbeitsrechts-Sammlung. Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichslehrengerichtshofs, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte
ARStW	= Arbeitsrecht in Stichworten
AuR	= Arbeit und Recht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis
AZO	= Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938, RGBl. I S. 447
BABL	= Bundesarbeitsblatt
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bayerisches BRG	= Bayerisches Betriebsrätegesetz vom 25. 10. 1950, GVBl. S. 227
BayOBLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	= Der Betriebs-Berater
BetrAV	= Betriebliche Altersversorgung. Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Heidelberg
BetrAVG	= Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974, BGBl. I S. 3610
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972 BGBl. I S. 13

BetrVG 1952	= Betriebsverfassungsgesetz vom 11. 10. 1952, BGBl. I S. 681
BFH	= Bundesfinanzhof
BFHE	= Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBl. S. 195
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHO	= Bundeshaushaltsordnung vom 19. 8. 1969, BGBl. I S. 1284; geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1971, BGBl. I S. 2133
Bl.	= Blatt
„Blick durch die Wirtschaft“	= Frankfurter Zeitung. Blick durch die Wirtschaft
BlStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BPersVG	= Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. 3. 1974, BGBl. I S. 693; i. d. F. der Gesetze vom 2. 3. 1974, BGBl. I S. 469; und vom 15. 8. 1974, BGBl. I S. 1942
BPersVG 1955	= Bundespersonalvertretungsgesetz vom 5. 8. 1955, BGBl. I S. 477; geändert durch die Gesetze vom 13. 1. 1965, BGBl. I S. 1; vom 8. 5. 1967, BGBl. I S. 518; vom 25. 6. 1969, BGBl. I S. 645; und vom 13. 11. 1973, BGBl. I S. 1613
BR-Drucks.	= Bundesratsdrucksache
BRG 1920	= Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920, RGBl. S. 147
BRG Baden	= Landesgesetz über die Bildung von Betriebsräten vom 24. 9. 1948, GVBl. S. 209
BRG Bremen	= Ausführungsgesetz zu Art. 47 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 10. 1. 1949, GBl. S. 7
BRG Hessen	= Betriebsrätegesetz für das Land Hessen vom 31. 5. 1948, GVBl. S. 117
BRG Rheinland-Pfalz	= Landesverordnung über die Errichtung und Tätigkeit von Betriebsräten vom 15. 5. 1947, VOBl. S. 258
BRG Schleswig-Holstein	= Gesetz zur Regelung vordringlicher Angelegenheiten des Betriebsräterechts vom 3. 5. 1950, GVBl. S. 169
BRG Württemberg-Baden	= Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 1. 8. 1948, BegBl. S. 91 ff.
BRG Württemberg-Hohenzollern	= Betriebsrätegesetz vom 21. 5. 1949, RegBl. S. 153
BSGE	= Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BUrlG	= Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) vom 8. 1. 1963, BGBl. I S. 2
BUV	= Betriebs- und Unternehmensverfassung. Fachzeitschrift für Betriebsverfassungsorgane, Betriebs- und Unternehmensleitungen
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWL	= Betriebswirtschaftslehre
DB	= Der Betrieb. Wochenschrift für Betriebswirtschaft — Steuerrecht — Wirtschaftsrecht — Arbeitsrecht
Die AG	= Die Aktiengesellschaft. Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
„Die Zeit“	= Die Zeit. Wochenzeitung für Politik — Wirtschaft — Handel und Kultur
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	= Deutsche Wohnungswirtschaft. Organ des Zentralverbandes der Deutschen Haus- und Grundbesitzer
Entsch.	= Entscheidung(en)
EstG	= Einkommensteuergesetz i. d. F. vom 5. 9. 1974, BGBl. I S. 2165
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
FAZ	= Frankfurter Allgemeine. Zeitung für Deutschland
GBL	= Gesetzblatt
GemSOB	= Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
GewO	= Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. 6. 1869. Zuletzt geändert durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz vom 28. 8. 1975, BGBl. I S. 2289
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949, BGBl. I S. 1
GMH	= Gewerkschaftliche Monatshefte
GS	= Preußische Gesetzessammlung
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
HAG	= Heimarbeitsgesetz vom 14. 3. 1951, BGBl. I S. 191
Handelsblatt	= Handelsblatt. Wirtschafts- und Finanzzeitung
Hess. VGH	= Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Hilfsgesetz	= Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916, RGBl. S. 1333
HzA	= Handbuch zum Arbeitsrecht
jew.	= jeweils
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung
JZ	= Juristenzeitung
KO	= Konkursordnung vom 10. 2. 1877, RGBl. S. 351; i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898, RGBl. S. 612; zuletzt geändert durch das Gesetz über Konkursausfallgeld vom 17. 7. 1974, BGBl. I S. 1481
KRG Nr. 22	= Gesetz Nr. 22 des Kontrollrats vom 10. 4. 1946, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 133
KRG Nr. 35	= Gesetz Nr. 35 des Kontrollrats vom 20. 8. 1946, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 174
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz i. d. F. vom 25. 8. 1969, BGBl. I S. 1317
LAG	= Landesarbeitsgericht
lit.	= litera

1. Sp.	= linke Spalte
LohnFG	= Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. 7. 1969, BGBl. I S. 946
LStDV	= Lohnsteuerdurchführungsverordnung i. d. F. vom 13. 12. 1974, BGBl. I S. 3465, BGBl. III S. 611
MitbestG	= Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. 5. 1976 (Mitbestimmungsgesetz), BGBl. I S. 1153
Mitbestimmung	= Die Mitbestimmung. Gewerkschaftliche Informationsblätter für Mitglieder in Betriebsräten, Aufsichtsräten und Wirtschaftsausschüssen
MitbGespr.	= Das Mitbestimmungsgespräch
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NRW/NW	= Nordrhein-Westfalen
NZfA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
Quelle	= Die Quelle. Funktionärszeitschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes
R	= Rückseite
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit. Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
Rdz.	= Randziffer
REFA-Nachr.	= REFA-Nachrichten. Zeitschrift für Arbeitsstudien
RegBl.	= Regierungsblatt
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
r. Sp.	= rechte Spalte
SAE	= Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchlHA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SJZ	= Süddeutsche Juristen-Zeitung
s. v.	= sub voce
TVG	= Tarifvertragsgesetz vom 9. 4. 1949, WiGBl. S. 1949; i. d. F. vom 25. 8. 1969, BGBl. I S. 1323
Tz.	= Textziffer
VermBG	= Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz) i. d. F. vom 27. 6. 1970, BGBl. I S. 930; geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommenssteuerreformgesetz vom 21. 12. 1974, BGBl. I S. 3656
VerwR	= Verwaltungsrecht
VOBl.	= Verordnungsblatt
Vorbem.	= Vorbemerkung
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, BGBl. I S. 17
VWL	= Volkswirtschaftslehre
WEX	= Wahlfach Examinatorium
WiR	= Wirtschaftsrecht. Beiträge aus dem Gesamtbereich des Wirtschaftsrechts
1. WoKSchG	= Erstes Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 28. 11. 1971, BGBl. I S. 1839

2. WoKSchG	= Zweites Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 18. 12. 1974, BGBl. I S. 3603
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877; i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 9. 1950, BGBl. I S. 533; mit den ihr nachfolgenden Änderungen
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik



## Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des neuen BetrVG im Jahre 1972 haben sich bei Anwendung und Auslegung des Gesetzes verschiedene Schwerpunkte herauskristallisiert. Nachdem vor allem am Anfang Lohnzahlung und Kostentragung bei Schulungsveranstaltungen für Betriebsratsmitglieder im Mittelpunkt allgemeinen Interesses standen (§§ 37 Abs. 2 und 6, 40 Abs. 1 BetrVG)<sup>1</sup>, folgte eine — man kann schon sagen: — Prozeßlawine, die die Abgrenzung des Kreises der leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG) zum Gegenstand hatte<sup>2</sup>. Beachtung verdienen auch Fragen des Tendenzschutzes (§ 118 BetrVG)<sup>3</sup>. Einen der wichtigsten Problemkreise der betrieblichen Mitbestimmung überhaupt stellt indes — neben der Mitbestimmung beim Sozialplan<sup>4</sup> — die Entgeltmitbestimmung nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 BetrVG dar.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 - 11 BetrVG nach Gegenstand und Umfang zu bestimmen sowie ein systematisches Verhältnis der einzelnen Bereiche zueinander herauszuarbeiten. Soweit im Zuge dieses Bemühens andere allgemeine Probleme der betrieblichen Mitbestimmung gestreift werden, ist zwangsläufig eine Beschränkung dergestalt erforderlich, insoweit Rechtsprechung und allgemeine Meinung zugrunde zu legen, soll die Arbeit nicht unangemessen ausufern. Das gilt für das Problem der Mitbestimmung in Einzelfällen ebenso wie für die Frage nach der Zulässigkeit von Regelungsabreden. Diese Schwerpunktbildung erklärt auch die Vernachlässigung individualrechtlicher Bezüge. Arbeitstechnische und arbeitswissenschaftliche Zusammenhänge kommen nur zu dem Zweck zur Sprache, die Mitbestimmungsregelung darzustellen, müssen im übrigen aber als bekannt vorausgesetzt werden. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen sonach Streitfälle bezüglich des Bestehens echter Mitbestimmungsrechte im Entlohnungswesen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu BAG AP Nr. 1, 3 - 6, 11 zu § 37 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 2 und 5 zu § 40 BetrVG 1972; ArbG Köln AP Nr. 1 zu § 40 BetrVG 1972.

<sup>2</sup> Hierzu siehe BAG AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972 mit Anm. von *Wiedemann / Wank*.

<sup>3</sup> Vgl. *Bichler*, RdA 1976, 211.

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa LAG Hamm AP Nr. 1 zu § 112 BetrVG 1972; ferner BAG AP Nr. 2 ff. zu § 112 BetrVG 1972.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei von vornherein darauf hingewiesen, daß solche Streitfälle keinesfalls den praktischen Normalfall bilden. Vielmehr kommt es regelmäßig zu einverständlichen Regelungen. Gerade aber für die „kranken“ Fälle muß die Rechtsordnung Regelungen vorsehen und sich an ihnen bewähren.

Weil allgemeine Grundsätze der betrieblichen Mitbestimmung unsicher geworden sind, geht die Arbeit jeweils vom Konkreten aus und versucht, erst danach allgemeine Aussagen zu formulieren. Dem entspricht die Behandlung der Generalklausel des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG als letztem der in Betracht kommenden Mitbestimmungstatbestände und das Zurückstellen früher unbesehen übernommener Prinzipien wie etwa des Freiwilligkeitsgrundsatzes.

Der aufgezeigte Lösungsweg ist von dem Bemühen getragen, politisches Vorverständnis hintanzustellen — gleichwohl auch solche Intention ein Vorverständnis besonderer Art sein dürfte. Vielmehr soll versucht werden, die im Wortlaut zum Ausdruck gelangten Vorstellungen des Gesetzgebers zu realisieren.

Die in der vorliegenden Arbeit gefundenen Ergebnisse unterliegen — auch das sei zu Beginn betont — einer nicht unerheblichen Relativierung durch die in § 87 Abs. 1 Einleitungssatz und § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG niedergelegten Tarifvorbehalte. Nur in den von den Tarifvertragsparteien frei gelassenen Regelungsräumen kann sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Entgelt entfalten. Die verfahrensmäßig weit gefaßten Befugnisse des Betriebsrats auf dem Entgeltsektor sind mithin einerseits in das Tarifwesen und andererseits — wie noch zu zeigen sein wird — in die Unternehmensverfassung eingebettet.

## Mitbestimmung beim Leistungslohn

Seit langem einer der wichtigsten Bereiche der Mitwirkungsbefugnisse der betrieblichen Arbeitnehmervertretung ist die Leistungsentlohnung. Bereits § 78 BRG 1920 lautete: „Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, . . . , der Betriebsrat hat die Aufgabe, 1. . . 2. soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgeblichen Grundsätze, . . . ; . . .“ Während früher der Akkordlohn<sup>1</sup> der praktisch wichtigste Leistungslohn war, nimmt heute der Prämienlohn ständig an Bedeutung zu<sup>2</sup>. Der Umfang der Mitbestimmung des Betriebsrats bei diesen Leistungslohnen richtet sich nach Nr. 10 und 11 des § 87 Abs. 1 BetrVG.

---

<sup>1</sup> Zum Begriff des Akkordlohns vgl. *Baierl*, Lohnanreizsysteme, S. 96; *Gaul*, in: Akkord und Prämie, S. 40 ff.; *Kollmar*, Diss., S. 8 ff. Heute ist nicht mehr bestritten, daß auch im Falle von Akkordarbeit ein den §§ 611 ff. BGB unterfallendes Arbeitsverhältnis gegeben ist; statt aller *Gaul*, in: Akkord und Prämie, S. 89 - 90; *Hueck / Nipperdey I*, § 23 I 3, S. 139; *Kaskel / Dersch*, ArbR, S. 21; *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, Bd. 1, s. v. „Akkord“; *Nikisch I*, § 30 I 3, S. 378; anders früher z. B. *Rümelin*, Dienstvertrag und Werkvertrag, S. 28 ff.

<sup>2</sup> Zum Unterschied zwischen Akkord- und Prämienlohn, über den man sich wohl nicht recht klar ist, siehe BAG AP Nr. 4 zu § 56 BetrVG 1952 Entlohnung (Bl. 2R); *Dietz*, § 56 Rdnr. 180; *Dietz / Richardi*, § 87 Rdnr. 320 - 322; *Fitting / Auffarth / Kaiser*, § 87 Rdnr. 64; *GK-Wiese*, § 87 Rdnr. 151; *Kollmar*, Diss., S. 16 - 18; *Meyenschein-Juen*, Zeitakkord, S. 18; *Tödtmann*, Mitbestimmungsrecht, S. 72.